

Allgemeine Bedingungen für die Planung, Errichtung und Vorhaltung einer Baustromversorgung der EGB Elektrogenesellschaft für Baustrom mbH (Stand 01/2024)

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeine Bedingungen für die Planung, Errichtung und Vorhaltung einer Baustromversorgung (nachfolgend ABB genannt) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und Gewerbetreibenden.

1.2 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind entsprechend § 14 BGB natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

1.3 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Planung, Errichtung oder Vorhaltung einer Baustromversorgung (im folgenden ABB) gelten für alle Verträge im Rahmen dessen wir die Planung, Errichtung oder Vorhaltung einer baustellenbezogenen Baustromversorgung schulden. Soweit wir lediglich Baustromanlagen und technisches Zubehör vermieten, gelten unsere Allgemeinen Mietbedingungen.

1.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die ABB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen Fassung.

1.5 Sie gelten auch für gleichartige künftige Verträge in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilter Fassung als Rahmen- und Dienstleistungsvereinbarung, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten.

1.6 Unsere ABB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Planung, Errichtung und Vorhaltung der Baustromversorgung durchgeführt haben.

1.7 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam (§ 305b BGB). Im Übrigen bedürfen sie zu ihrer Wirksamkeit der Textform, sofern gesetzlich nicht die Schriftform vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung oder die Ergänzung dieses Formerfordernisses selbst.

1.8 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber uns gegenüber abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Kündigungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht etwas anderes in dem Angebot erklärt wurde. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Auftraggeber Kataloge, technische Dokumentationen, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben.

2.2 Die Bestätigung unseres unverbindlichen Angebotes durch den Auftraggeber gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestätigung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses verbindliche Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder mittels Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder schlüssig durch Beginn der Erstellung der Planungsskizze und Errichtung der geschuldeten Baustromanlage erklärt werden.

2.4 Werden vom Auftraggeber zusätzliche Leistungen gewünscht, welche nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsverzeichnis umfasst sind, ist hierfür ein Nachtrag oder ein gesonderter Vertrag zu vereinbaren, mit dem die Nachtragsleistungen und die damit einhergehende Vergütung festgelegt werden.

3. Vertragsdurchführung

3.1 Wir sind zunächst verpflichtet, auf Grundlage der Bedarfsbeschreibung des Auftraggebers eine Baustromversorgung zu planen und zu errichten. Wir dürfen uns dabei grundsätzlich auf die entsprechenden Informationen und sonstige Angaben, welche uns durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, verlassen. Zur Übermittlung von Hinweisen und Bedenken sind wir nur dann verpflichtet, wenn die Angaben ganz offensichtlich unstimmig oder widersprüchlich sind.

3.2 Nach Errichtung der Baustromversorgung ist diese durch unseren Auftragnehmer abzunehmen. Die Abnahme hat förmlich auf der Baustelle zu erfolgen. Im Zuge der Abnahme finden eine Besichtigung der errichteten Baustromanlage und ein Probetrieb statt. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll mittels Aufmassschein/Lieferschein oder das Protokoll zur Inbetriebnahmeprüfung zu erstellen. Etwaige Mängel und sonstige Beanstandungen sind in das

Abnahmeprotokoll aufzunehmen. Geringfügige Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung. Als abgenommen gilt unsere Leistung auch, wenn wir dem Auftraggeber nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

3.3 Nach Probetrieb und beanstandungsfreier Abnahme – geringfügige Mängel bleiben unberücksichtigt –endet die Errichtungsphase.

3.4 Nach Abschluss der Errichtungsphase sind wir grundsätzlich nur noch zur Vorhaltung der Baustromversorgung verpflichtet. Es kann jedoch vereinbart werden, dass nach Erreichung eines bestimmten Bautenstandes und Aufforderung des Auftraggebers die Baustromversorgung umgebaut, geändert und/oder ergänzt wird.

3.5 Liegt eine derartige Vereinbarung vor, verpflichten wir uns, auf entsprechende Aufforderung des Auftraggebers unsere Baustromversorgung entsprechend den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen.

3.6 Sämtliche behördlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Errichtung und Vorhaltung der Baustromversorgung erforderlich sind, hat der Auftraggeber beizubringen. Es besteht die Möglichkeit, uns mit der Einholung von Genehmigungen und Erlaubnissen zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Die hierfür anfallenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

3.7 Während der Vorhaltephase sind wir lediglich verpflichtet, die durch uns errichtete Baustromversorgung dem Auftraggeber zur Nutzung zu überlassen. Im Rahmen dessen ist der Auftraggeber für die Beachtung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen sowie der Einhaltung der geltenden technischen Regeln im

Zusammenhang mit der Nutzung und dem Betrieb der Baustromversorgung verantwortlich. Dazu gehören insbesondere auch die regelmäßigen Wartungen und Prüfungen gemäß gültigen Regeln, Normen und Vorschriften wie der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V3, DIN VDE 0100 Teil 704 und BGI 608.

3.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzung zur Anlieferung der zum Aufbau der Baustromversorgung benötigten Anlagentechnik zu schaffen. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass die Baustelle und die Aufstellorte der Anlagentechnik zugänglich sind. Wir werden den Auftraggeber über die benötigten Aufstellorte im Vorfeld informieren. Die Aufstellorte müssen über entsprechende Auffahrten und Zuwegungen für einen zweiachsigen Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 32 t erreichbar sein. Bei benötigten Aufstellflächen von mehr als 1 m² hat der Auftraggeber für eine fachgerechte waagerechte und dem Gewicht der entsprechenden Anlagentechnik Rechnung tragenden Aufstellfläche zu sorgen.

3.9 Scheitert der Aufbau und die Einrichtung der Baustromversorgung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, hat der Auftraggeber sämtliche uns dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erstatten. Dies betrifft insbesondere Wartezeiten unserer Mitarbeiter, zusätzlich notwendige An- und Abfahrten, Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Verbringung von Anlagentechnik an die notwendigen Aufstellorte.

3.10 Der Auftraggeber ist für die erforderliche regelmäßige Sachkundeprüfung des Mietgegenstandes und die nach der Durchführungsanweisung gemäß der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V3, DIN VDE 0100 Teil 704 und BGI 608, verantwortlich. Diese bezieht sich auf „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ und beinhaltet die monatliche Prüfung des Fehlerstromschutzschalters und die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme. Der Auftraggeber kann die insoweit erforderliche Leistung an uns gegen zusätzliches

Entgelt beauftragen. Der Auftraggeber ist während des Betriebes der Baustromversorgung auch für die notwendige arbeitstäglige Prüfung bei Fehlerstromschutzschaltern in Baustromverteilungen auf ordnungsgemäßen Zustand allein verantwortlich. Soweit der Auftraggeber uns mit den vorgenannten Leistungen beauftragt, erbringen wir diese nur auf Grundlage einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

3.11 Sämtliche während des Betriebs der Baustromversorgung erforderlich werdenden Reparaturen und/oder Inspektionen an der Baustromversorgung der Baustelle werden ausschließlich durch uns ausgeführt. Die Arbeiten erfolgen zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, die Reparatur oder Inspektionsnotwendigkeit ist durch uns schuldhaft zu vertreten.

4. Vergütung

4.1 Der Auftraggeber schuldet eine separat zu vereinbarende Vergütung für die Planung und Errichtung der Baustromversorgung entsprechend des erteilten Auftrages.

4.2 Für die weitere Vorhaltung der Baustromversorgung zahlt der Auftraggeber ein zu vereinbarendes kalendertägliches Entgelt. Diese Vorhaltekosten berechnen wir jeweils für einen Monat im Voraus.

4.3 Der Auftraggeber hat uns mit einer Frist von 14 Tagen anzuzeigen, ab wann er die Baustromversorgung oder Teile der Baustromversorgung nicht mehr benötigt. Die Vorhaltezeit in Bezug auf die freigemeldete Baustromversorgung endet 14 Tage nach Zugang der schriftlichen Freimeldung bei uns, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungsunternehmen.

4.4 Die Vorhaltezeit und die Berechnung der dafür vereinbarten Vergütung beginnt am Tag der Abnahme. Sie endet frühestens 14 Tage nach Zugang der schriftlichen

Freimeldung, jedoch nicht vor Freiklemmen durch das Energieversorgungsunternehmen.

4.5 Sind bereits bei Vertragsschluss Leistungen zum Umbau der Baustromversorgung während der Baudurchführung vereinbart, ist die vertraglich vereinbarte Vergütung vor Beginn der entsprechenden Umbaumaßnahmen fällig.

4.6 Fordert uns der Auftraggeber auf, die Baustromversorgung durch entsprechende Umbau-, Ergänzungs- oder Rückbauleistungen den Notwendigkeiten der Baustelle anzupassen und sind diese Leistungen nicht bereits im Zuge des Vertragsschlusses vereinbart, werden wir kurzfristig, spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Aufforderung ein Angebot für diese Anpassungsleistungen unterbreiten. Die angebotsgegenständlichen Leistungen werden wir erst nach ausdrücklicher Beauftragung und der insoweit geschuldeten Vergütung ausführen.

4.7 Rechnungen und Abschlagsrechnungen sind binnen 14 Tagen ab dem dritten Werktag nach Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns (Wertstellung) maßgeblich.

Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen gesetzlichen Basiszinssatz erhoben werden. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb der Fälligkeit der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

5. Gefahrenübergang/Verlust und Diebstahl/ Verkehrssicherungspflicht

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustromversorgung geht mit der Abnahme nach Ziff. 3.2 auf den Auftraggeber über (Gefahrenübergang).

5.2 Die Gefahrtragung verbleibt bis zum Ablauf der Frist nach Ziff. 4.3, jedoch mindestens bis zum Zeitpunkt des Freiklemmens durch das Energieversorgungsunternehmen beim Auftraggeber. Die Gefahrtragszeit verlängert sich um die Frist, in der wir aufgrund von Umständen oder fehlenden Informationen, welche der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in der Lage sind, die Baustromversorgung zurückzubauen.

5.3 Der Auftraggeber trägt im Rahmen der Gefahrtragsfrist (Ziff. 5.2) insbesondere auch die Gefahr eines vollständigen oder teilweisen Untergangs von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör der Baustromversorgung z. B. durch Diebstahl. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, auf der Baustelle entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder einen Diebstahl des Mietgegenstandes zu verhindern.

5.4 Im Falle eines Diebstahls oder einer mutwilligen Beschädigung von Anlagen, Anlagenteilen und Zubehör durch Dritte (Vandalismus), ist der Auftraggeber verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu erstatten und uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.5 Im Fall einer Beschädigung von Bestandteilen der Baustromversorgung sind die Reparaturkosten, im Fall eines Untergangs die Kosten der Wiederbeschaffung entsprechend dem mittleren Neuwert und Erzeugerpreisindex gemäß BGL 2020 durch den Auftraggeber zu tragen.

5.6 Wir empfehlen dem Auftraggeber zur Minderung des mit der Gefahrtragung einhergehenden Risikos die zusätzliche kostenpflichtige Anmietung und Installation einer Spannungsüberwachungs- und Funkalarmanlage. Die Anlage ist nicht Bestandteil des Vertrages.

5.7 Soweit der Auftraggeber die Gefahr trägt, übernimmt er auch für die von der Baustromversorgung bzw. deren Bestandteilen ausgehenden Gefahren für Dritte die Verkehrssicherungspflicht.

6. Kündigung

6.1 Der Vertrag kann durch uns in folgenden Fällen außerordentlich, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

- wenn der Auftraggeber sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem geschlossenen Vertrag in Verzug befindet und trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung im Rahmen der gesetzten Nachfrist keine Zahlung leistet.
- wenn der Auftraggeber sich mit der Zahlung der Vorhaltekosten für einen Zeitraum von 2 Monaten in Verzug befindet.
- wenn der Auftraggeber sich in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag mehr als 4 Wochen in Verzug befindet.
- wenn der Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung die Baustromversorgung oder Teile davon vertragswidrig nutzt, insbesondere den Nutzungszweck ändert.
- wenn der Auftraggeber die Baustromversorgung oder Teile davon vom vertraglich vereinbarten Aufstellort entfernt.

- wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Baustromversorgung oder Teile davon Dritten zur Nutzung überlässt.
- wenn der Auftraggeber ohne unsere ausdrückliche Zustimmung die Baustromversorgung erstmals eigenmächtig in Betrieb nimmt.
- wenn es mehrfach zu Beschädigungen und/oder Diebstählen unserer Baustromversorgung oder Teilen davon gekommen ist (mind. 2 x) und der Auftraggeber – entgegen unserer Aufforderung – keine Versicherung der Baustromversorgung gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) abschließt.
- für den Fall, dass über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen.

6.2 Ein wichtiger Grund einer Kündigung des Auftraggebers liegt insbesondere vor,

- wenn wir Mängel der Baustromversorgung trotz angemessener Fristsetzung nicht beseitigen und dadurch eine nicht unerhebliche Behinderung der Baudurchführung erwächst,
- wenn trotz mehrfacher Nachbesserungen (mind. 3x) die Baustromversorgung keine bedarfsgerechte Stromversorgung der Baustelle gewährleistet und dadurch die Baudurchführung nicht nur unerheblich behindert wird.

6.3 Wenn nicht anders vereinbart, besteht bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit ein jeweiliges Recht zur ordentlichen

Kündigung. Im Falle der ordentlichen Kündigung ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.

6.4 Kündigungen bedürfen der Textform. Für die Einhaltung etwaiger Fristen ist der Zugang beim Empfänger maßgebend.

7. Besondere Pflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl zu treffen. Der Auftraggeber hat die von uns empfohlenen Sicherungsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und Komponenten zu beachten.

7.2 Der Auftraggeber hat die Baustromversorgung und ihre Teile in jeder Weise vor Überbeanspruchung zu schützen und nur für die vorgesehene Verwendung zu gebrauchen.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jegliches Anbringen von Webträgern an der Baustromversorgung und ihrer Teile zu unterlassen.

7.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen zu beachten.

7.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an der Baustromversorgung und ihren Teilen vorzunehmen sowie Kennzeichnungen daran zu entfernen.

7.6 Wir sind während der normalen Geschäftszeiten und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von einem Werktag berechtigt, die Baustelle zum Zwecke der Untersuchung und Inspektion der Baustromversorgung und ihrer Teile zu betreten. Wir verpflichten uns jedoch in Ausübung dieses Betretungsrechts, die laufenden Bauarbeiten nicht zu behindern.

7.7 Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Baustromversorgung gegen Diebstahl und mutwillige Beschädigung (Vandalismus) während der Dauer der Vorhaltung zu versichern. Für diesen Fall wird der Auftraggeber auf unser Verlangen einen Nachweis über den Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages und die Beitragszahlung übergeben. Wir sind berechtigt, die weitere Vorhaltung von dem Abschluss einer derartigen Versicherung abhängig zu machen.

8. Aufrechnungsverbot

Gegen unsere Forderungen kann der Auftraggeber nur mit Forderungen aufrechnen, die aus demselben Vertragsverhältnis erwachsen. Darüber hinaus kann er nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen Aufrechnung erklären.

9. Mängelanzeige/Mängel/Beschädigung

9.1 Mängel oder Schäden der Baustromversorgung hat der Auftraggeber uns unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich – im Dringlichkeitsfall per mail oder Fax – zu erfolgen.

9.2 Die Kosten der im Zuge der Mängel-/Schadensbeseitigung notwendigen Instandsetzung trägt der Auftraggeber, es sei denn der Mangelhaftigkeit liegt eine schuldhafte Pflichtverletzung unsererseits zugrunde.

9.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die im Zuge einer unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Benutzung der Baustromversorgung hervorgerufen werden. Der entsprechende Schadenersatzanspruch umfasst neben den Reparaturkosten und etwaigen Kosten einer Ersatzbeschaffung entsprechend dem mittleren Neuwert und Erzeugerpreisindex gemäß BGL 2020 auch die im Zuge des Ausfalls der Baustromversorgung oder ihrer Teile entgangenen Miet- oder sonstigen Einnahmen.

10. Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen ABB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadenersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit

b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Ziff. 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen haben.

10.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11. Gestattung der Inbesitznahme

11.1 Der Auftraggeber gestattet uns bereits jetzt, und zwar unwiderruflich, für den Fall der Beendigung des Vertrages durch Kündigung oder Freimeldung entsprechend Ziff. 4.3, die Baustromversorgung und ihre Teile abzubauen und in Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck das Baugrundstück zu betreten.

11.2 Wir dürfen die installierte Baustromversorgung abbauen und in Besitz nehmen, auch ohne die Erlangung eines gerichtlichen Herausgabtitels und ohne Zuhilfenahme von Polizei oder Ordnungsbehörden.

11.3 Vor dem Hintergrund der Unwiderruflichkeit der Gestattung verpflichten wir uns, von diesem Recht nur unter Berücksichtigung berechtigter Belange des Auftraggebers Gebrauch zu machen. Wir werden dieses Recht nur dann in Anspruch nehmen, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Gestattung des Rückbaus und der Inbesitznahme vertragswidrig verletzt.

12. Höhere Gewalt / Wirtschaftlichkeitsklausel

12.1 Sollte eine Vertragspartei durch höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, Ausfall der Übertragungsanlagen oder behördlicher Verfügungen und Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegt bzw. deren Abwendung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert sein, so sind die Vertragsparteien für den Zeitraum des Andauerns der höheren Gewalt und der vor- genannten unabwendbaren Umstände wechselseitig von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Die betroffene Vertragspartei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen kann.

Solange und soweit eine Partei von ihren Leistungspflichten aufgrund des vorstehenden Absatzes befreit ist, entfallen die entsprechenden Gegenleistungspflichten der anderen Vertragspartei. In diesen Fällen kann die jeweils andere Vertragspartei keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

12.2 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes bzw. dem Abschluss des Vertrages maßgebend waren und sind infolgedessen die Verpflichtungen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, kann jede Vertragspartei die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen, soweit diese Änderungen nicht abwendbar sind oder in zumutbarem Umfang ausgeglichen werden können.

12.3 Sollte es seitens unserer Vor-/Zulieferanten zu Lieferausfällen oder sonstigen Ausfällen kommen (z.B. auch im Fall von Insolvenz), die der Vermieter nicht zu vertreten hat, so er seine Liefer-/Leistungsverpflichtungen gegenüber dem Mieter nicht, nicht termingerecht oder nicht zu den vereinbarten vertraglichen Bedingungen erfüllen kann, steht dem Vermieter das Recht zu, den Liefertermin bzw. den Termin zur Verfügungsstellung zu verschieben, nur verfügbare Teilmengen zu liefern oder von dem mit dem Mieter geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

13. Gerichtsstand

13.1 Für diese ABB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechtes, insbesondere des UN-Kaufrechtes.

13.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann i.S. des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für

alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Berlin. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S. von § 14 BGB ist.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahekommen. Gleiches gilt bei entsprechenden Vertragslücken.

15. Sicherungsrechte

Der Auftraggeber tritt uns zur Sicherung der Erfüllung alle jetzigen, wie auch künftig entstehenden Forderungen aus den Werkverträgen mit seinen

Auftraggebern bezüglich aller Baustellen auf denen der Mietgegenstand verwandt wurde ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Auftraggebers hiermit an. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber diese Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Auftraggebern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der ausstehenden Forderungen nur an den Vermieter zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Auftraggeber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

Für den Fall, dass der Auftraggeber an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge

bleibt unberührt. Der Auftraggeber darf seine Forderungen gegen seinen jeweiligen Auftraggeber -ohne unsere Zustimmung weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit seinem Auftraggeber ein Abtretungsverbot vereinbaren. Der Auftraggeber hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Vermieter alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

16. Sicherheitsleistung

Wir können in begründeten Fällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder Sparkasse mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, verlangen. Kommt der Auftraggeber einem Verlangen in Textform nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, sind wir berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, aber nicht abschließend, dass der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt im Verzug ist oder gerät, der Creditreform Bonitätsindex des Auftraggebers 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Auftraggebers bei der Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Wir können nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt gesetzten weiteren Frist ohne weitere Ankündigung die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

Der Kunde ist berechtigt, seine Pflicht zur Sicherheitsleistung dadurch abzuwenden, dass er monatliche Vorauszahlungen entsprechend der angemessenen Sicherheitsleistung jeweils bis zum 25. des Vormonats leistet. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

Eine Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

17. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich die gesetzlichen Datenschutzregelungen zu beachten und einzuhalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), zu denen sie im Rahmen des Vertragsverhältnisses Zugang erhalten oder Kenntnis erlangt haben, zu wahren. Es ist uns untersagt, unbefugt personenbezogene Daten zu verarbeiten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.